

Benutzungs- und Gebührensatzung

für den Großen Kursaal, Kurfürstensaal, Karlsbad-Saal, Konzerthalle, Wandelhalle und Alte Brunnenanlage in der Ortsgemeinde Bad Bertrich

vom 26.03.2013

I. Benutzungssatzung

§ 1 – Allgemeines

Die Einrichtungen – Großer Kursaal, Kurfürstensaal, Karlsbad-Saal, Konzerthalle, Wandelhalle und Alte Brunnenanlage – stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bad Bertrich. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung sowie eines Nutzungsplanes allen Bürgern, Gewerbetreibenden, örtlichen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie sonstigen Institutionen zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können auch ortsfremde Gruppen oder Personen die Einrichtungen anmieten. Für die Durchführung von Polterabenden werden die Einrichtungen nicht vergeben. Im übrigen steht eine Überlassung im freien Ermessen der Ortsgemeinde Bad Bertrich. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 – Art der Benutzung

Die unter § 1 genannten Einrichtungen dienen allen öffentlichen, vereinlichen und privaten Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gemeinnützige, gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.

§ 3 – Anmeldung / Genehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Anmeldung.
- (2) Anträge auf Benutzung sind **mindestens zwei Wochen** vor dem vorgesehenen Termin bei der/dem Ortsbürgermeister/in oder ihrem/ seinem Vertreter/in zu stellen.
- (3) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Erstellung eines Gebührenbescheides maßgeblich sind (Name und Anschrift des Antragsstellers, Nutzungsdauer, genaue Beschreibung der Veranstaltung).
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung behält sich die Ortsgemeinde Bad Bertrich den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich sind ausgeschlossen.

§ 4 – Umfang der Benutzung

- (1) Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln errichtet und müssen auch mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Es wird daher erwartet, dass der Benutzer sowie alle Besucher die Einrichtungen pfleglich und schonend behandeln. Insbesondere nach Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand wieder in einem einwandfreien Zustand verlassen wird. Die Reinigung und / bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat grundsätzlich spätestens einen Tag nach der Benutzung zu erfolgen (siehe ergänzend § 11 Abs. 6). Bei Versäumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden

Kosten, hat der Benutzer zu erstatten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Verbrauchskosten so gering wie möglich gehalten werden.

- (2) Erkennbare Beschädigungen und Verluste während der Benutzung, hat der Benutzer sofort der Ortsgemeinde Bad Bertrich zu melden.
- (3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Einrichtungen die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. **Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.**
- (5) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Ortsgemeinde Bad Bertrich nicht vorgenommen werden. Genehmigte Veränderungen gehen zu Lasten des Benutzers. Sie sind anschließend zu entfernen.
- (6) Die Abfallbeseitigung obliegt dem Benutzer.
- (7) Die Gemeinde verlangt von dem Benutzer bei Anmeldung eine Kautions in Höhe von 200,00 € . Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Einrichtung/en zurückgewährt.
- (8) Die Anbringung einer Dekoration und Werbeträgern ist vom Benutzer der Ortsgemeinde anzuzeigen und abzustimmen.

§ 5 – Haftung

- (1) Die Benutzer der Einrichtungen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei.
Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall einer Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Vereine haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 6 – Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, der/die Ortsbürgermeister/in hat der Untervermietung zugestimmt.
- (2) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist 56812 Cochem.

II. Gebührensatzung

§ 7 – Allgemeines

Für die teilweise Deckung der Unterhaltungskosten der Einrichtungen – Großer Kursaal, Kurfürstensaal, Karlsbad-Saal, Konzerthalle, Wandelhalle und Alte Brunnenanlage – erhebt die Ortsgemeinde Bad Bertrich **Benutzungsgebühren** nach den Vorgaben dieser Gebührensatzung. Die Benutzungsgebühr stellt eine reine Raummiete dar, welche sowohl die Nutzung des Mobiliars als auch sämtliche Nebenkosten beinhaltet. Bruch und Verlust von Inventar sind vom Nutzer zu ersetzen.

§ 8 – Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Benutzer. Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag an dem die Nutzung beginnt.

§ 9 – Wohltätigkeitsveranstaltungen

Bei Vorlage eines Nachweises für die wohltätige Verwendung des Gewinns (z. B. Abrechnung, Überweisung) kann die Gebühr auf schriftliche Antragstellung des Nutzers durch Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bad Bertrich erlassen werden.

§ 10 – Sonstige Veranstaltungen

Die Gebühren für Veranstaltungen, die nicht in der Gebührentabelle einzuordnen sind, werden in Absprache mit der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister festgesetzt.

§ 11 – Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren werden **pro Tag** wie folgt festgesetzt:

	Art der Veranstaltung	a)		b)
		Großer Kursaal (OG) 290 m ²		Kurfürstensaal (OG) 120 m ²
1	Veranstaltung mit Verkauf (Messen, Märkte, Auktionen, etc.)	Saal 450,00€ + Barraum (35 m ²) 30,00€	300,00 €	
2	Veranstaltung ohne Verkauf (Messen, Ausstellungen, Präsentationen, Märkte, Workshops, Modeschauen, Tanzkurse, Sammlerbörsen, Betriebsfeste, Empfänge, Weihnachts- und Silvesterfeiern etc.)	Saal 300,00€ + Barraum (35 m ²) 30,00€	250,00 €	
3	Kulturelle Veranstaltung (Theater, Konzerte, Ballett, Kleinkunst, sonstige Gastspiele, Lesungen, etc.)	Saal 150,00€ + Barraum (35 m ²) 30,00€	100,00 €	
4	Partei-, ortsansässige Vereins-, Verbands-, kirchliche Veranstaltungen	Saal 150,00€ + Barraum (35 m ²) 30,00€	100,00 €	
5	Private Veranstaltungen (Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen, etc.)	Saal 150,00€ + Barraum (35 m ²) 30,00€	125,00 €	
6	Seminare, Konferenzen, Tagungen, Schulungen, Vorträge	Saal 150,00€ + Barraum (35 m ²) 30,00€	100,00 €	
7	Film- und Diavorführungen	Saal 90,00€ + Barraum (35 m ²) 30,00€	75,00 €	

	Art der Veranstaltung	c)		d)
		Karlsbad-Saal (OG) 65 m ²		Konzertsaal (EG) 232 m ²
1	Veranstaltung mit Verkauf (Messen, Märkte, Auktionen, etc.)	Saal	200,00€	300,00 €
		+ Barraum (35 m ²)	30,00€	
2	Veranstaltung ohne Verkauf (Messen, Ausstellungen, Präsentationen, Märkte, Workshops, Modeschauen, Tanzkurse, Sammlerbörsen, Betriebsfeste, Empfänge, Weihnachts- und Silvesterfeiern etc.)	Saal	100,00€	250,00 €
		+ Barraum (35 m ²)	30,00€	
3	Kulturelle Veranstaltung (Theater, Konzerte, Ballett, Kleinkunst, sonstige Gastspiele, Lesungen, etc.)	Saal	75,00€	100,00 €
		+ Barraum (35 m ²)	30,00€	
4	Partei-, ortsansässige Vereins-, Verbands-, kirchliche Veranstaltungen	Saal	75,00€	100,00 €
		+ Barraum (35 m ²)	30,00€	
5	Private Veranstaltungen (Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen, etc.)	Saal	100,00€	125,00 €
		+ Barraum (35 m ²)	30,00€	
6	Seminare, Konferenzen, Tagungen, Schulungen, Vorträge	Saal	75,00€	100,00 €
		+ Barraum (35 m ²)	30,00€	
7	Film- und Diavorführungen	Saal	35,00€	75,00 €
		+ Barraum (35 m ²)	30,00€	

e) Wandelhalle für Ausstellungen mit und ohne Verkauf

	April – September	Oktober - März
Montag	10,00 €	0,00 €
Dienstag	20,00 €	15,00 €
Mittwoch	20,00 €	15,00 €
Donnerstag	20,00 €	15,00 €
Freitag	30,00 €	25,00 €
Samstag	30,00 €	25,00 €
Sonntag	30,00 €	25,00 €

* An Feiertagen gelten die Wochenttarife

f) Alte Brunnenausgabe für Ausstellungen mit und ohne Verkauf

	April – September	Oktober - März
Montag	10,00 €	0,00 €
Dienstag	15,00 €	10,00 €
Mittwoch	15,00 €	10,00 €
Donnerstag	15,00 €	10,00 €
Freitag	25,00 €	20,00 €
Samstag	25,00 €	20,00 €
Sonntag	25,00 €	20,00 €
* An Feiertagen gelten die Wochentarife		

(2) Bei Anmietung durch Auswärtige erhöht sich die in Abs. 1 genannte Benutzungsgebühr um 20%. Hiervon ausgenommen sind Anmietungen der Wandelhalle und Alten Brunnenausgabe. Der Begriff Auswärtige meint dabei Personen, Gewerbetreibende, Vereine, Gruppen, Verbände sowie sonstige Institutionen, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Ortsgemeinde Bad Bertrich begründen und dort auch nicht gemeldet sind. Von einer Erhöhung der in Abs. 1 genannten Benutzungsgebühren um 20 % ist lediglich dann abzusehen, wenn durch den Benutzer ein ortsansässiges Unternehmen mit dem Catering beauftragt wird.

(3) Das Mobiliar (Tische und Stühle) wird gestapelt zur Verfügung gestellt. Bei Entrichtung einer Gebühr von 35,00 € pro Stunde und Gemeindearbeiter werden Stellarbeiten der Tische und Stühle durch die Ortsgemeinde Bad Bertrich übernommen.

(4) Neben dem zu entrichtenden Mietzins wird für die Nutzung von Gläsern, Porzellan und Besteck von Auswärtigen zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Tafelteller, 26 cm	pro Teller	0,15 €
Tafelbesteck	pro Teil	0,15 €
Kaffeetasse u. Unterteller	pro Gedeck	0,30 €
Suppentasse u. Unterteller	pro Gedeck	0,30 €
Gourmetgläser (Weißwein, Sekt)	pro Glas	0,20 €
Einfache Gläser (Wasser, Bier)	pro Glas	0,15 €

Ansässigen Bad Bertricher Vereinen, Bürgern und Betrieben steht eine kostenfreie Nutzung von Gläsern, Porzellan und Besteck zu. Bei Defekt oder Verlust der überlassenen Gegenstände werden diese dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(5) Die Benutzung der Toiletten und der Garderobe ist in der Benutzungsgebühr enthalten. Nach Beendigung der Mietzeit, hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand und gründlich gesäubert zurückgegeben werden. Bei Rückgabe festgestellte Mängel und Sachbeschädigungen sind vom Benutzer innerhalb

einer vom Nutzungsgeber festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Wird diese Frist zur Mängelbeseitigung nicht eingehalten oder die Reinigung der angemieteten Räume nicht vorgenommen, ist die Ersatzvornahme durch die Ortsgemeinde Bad Bertrich sofort zulässig. Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Mieterin dem Vermieter erstattet.

- (6) Insbesondere sind die Toilettenanlagen im Erdgeschoss bis zum nächsten Morgen um 9:00 Uhr gereinigt zu übergeben, der Veranstaltungsraum bis um 12:00 Uhr. Tische und Stühle müssen wie vor Beginn der Veranstaltung gestapelt hinterlassen werden. Sollte eine ordnungsgemäße Übergabe in dem festgelegten Zeitraum nicht zu bewerkstelligen sein, verlängert sich die Mietzeit um einen weiteren Tag. Die Benutzungsgebühr erhöht sich um die Reinigungskosten, falls Sonderreinigungen für starke Verunreinigungen usw. erforderlich sind.

- (7) **Die Benutzungsgebühr wird durch gesonderten Gebührenbescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen angefordert.**

Die Schlüsselübergabe findet frühestens um 15:00 Uhr des Vortages statt, sofern keine Veranstaltung an diesem Tag stattfindet. Eine Einweisung wird durch einen Mitarbeiter der Gemeinde oder der Touristik Agentur durchgeführt. Die Übergabe des Schlüssels sowie die Übernahme der vollen Verantwortung für das Mietobjekt ist durch Unterschrift des Benutzers zu bestätigen.

Sofern die genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet oder innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt wird, wird auf die Erhebung der Benutzungsgebühr verzichtet. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

In diesen Fällen wird lediglich einen Bearbeitungspauschale von 25,00 € festgesetzt.

III. Sonstige Regelungen

§ 12 – Sonstige Regelungen

Die zum Gebrauch überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen können vorab besichtigt werden.


Sind für eine Veranstaltung behördliche oder sonstige Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) erforderlich, obliegt dem Benutzer die Pflicht, diese zu besorgen. Der Mieter verpflichtet sich nach Beendigung der Veranstaltung alle Türen ordnungsgemäß zu verschließen sowie alle Lichter auszuschalten.

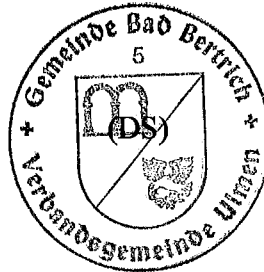
§ 13 – Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt („Vulkan-Echo“) der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Großen Kursaal, Kurfürstensaal, Karlsbad-Saal, Konzerthalle, Wandelhalle, Alte Brunnenanlage und Musikpavillon (Kurgarten) in der Ortsgemeinde Bad Bertrich vom 10.02.2010 außer Kraft.

56864 Bad Bertrich, 26.03.2013

In Vertretung:


Gerd Johann
1. Beigeordneter



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.